

Satzung der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung

Vorbemerkung

Im Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen zwischen China und dem Vatikan wird immer wieder auf das Problem der offiziellen Leitungsgremien der katholischen Kirche in China Bezug genommen, von denen Papst Benedikt XVI. 2007 in seinem Brief an die chinesische Kirche sagte, dass „der Anspruch einiger vom Staat gewollter und der Struktur der Kirche fremder Organe und Einrichtungen, der darin besteht, sich über die Bischöfe selbst zu stellen und das Leben der kirchlichen Gemeinde zu lenken, nicht der katholischen Lehre entspricht, nach der die Kirche ‚apostolisch‘ ist“ (Nr. 7). Es handelt sich dabei um die 1957 auf Betreiben der Regierung gegründete Chinesische katholische patriotische Vereinigung (im Folgenden kurz: PV) und die ihr und der offiziellen Chinesischen katholischen Bischofskonferenz (im Folgenden kurz: BiKo) übergeordnete Nationalversammlung der Vertreter der katholischen Kirche Chinas. Auch die BiKo ist aufgrund ihrer Satzung und der Zusammensetzung ihrer Mitglieder bisher nicht von Rom anerkannt. Wir nehmen die Revision der Satzungen von PV und BiKo durch die 9. Nationalversammlung der Vertreter am 29. Dezember 2016 zum Anlass, die aktuelle Version dieser beiden Dokumente in deutscher Übersetzung zugänglich zu machen.

Die letzte in *China heute* (1998, Nr. 5, S. 117-119) veröffentlichte Übersetzung der Satzungen sind die von der 6. Nationalversammlung im Januar 1998 verabschiedeten Fassungen. Sie unterscheiden sich erheblich von den heutigen, u.a. durch ihre Länge: 1998 hatte die Satzung der BiKo lediglich 15 Paragraphen und die der PV 14 Paragraphen. Der Sprung auf jeweils über 40 Paragraphen in 7 Kapiteln erfolgte bei Revisionsentwürfen der Satzungen im Jahr 2004 bzw. der Revision im Jahr 2010 (vgl. Anm. 1). Durch diese Revisionen wurde u.a. die Verzahnung der beiden Leitungsgremien durch die Einführung gemeinsamer, mit Entscheidungen befugter Organe und Sitzungen formalisiert, was durch die ebenfalls in die Satzungen neu eingeführte Sammelbezeichnung für PV und BiKo, „Eine Vereinigung Eine Konferenz“, verdeutlicht wurde.

Die Satzung der PV in der aktuellen Fassung vom 29. Dezember 2016 enthält nur relativ wenige Änderungen gegenüber der Vorläuferversion, die die 8. Nationalversammlung im Dezember 2010 verabschiedet hatte. Diese Änderungen sind in der folgenden Übersetzung durch Unterstreichung hervorgehoben. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Ergänzung aktueller politischer Leitkonzepte im Zweck (§ 3) und in den Aufgaben (§ 6) sowie das Verfahren für die Wahl eines Ersatz-Vorsitzenden (§ 13) und die Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Beratern (§ 28).

In Kapitel 3 wurden der Übersicht halber die verschiedenen Organe der PV in der Übersetzung fett hervorgehoben.

Das chinesische Original der Satzung der PV wurde in *Zhongguo tianzhujiao* 中国天主教 (Catholic Church in China) 2017, Nr. 1, S. 21-24, und online unter www.chinacatholic.cn/html/report/17020786-1.htm veröffentlicht. Übersetzung und Anmerkungen sowie Hervorhebungen von Katharina Wenzel-Teuber.

Eine Übersetzung der aktuellen Satzung der BiKo erscheint in einer der nächsten Ausgaben von *China heute*. (kwt)

Satzung der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung

中国天主教爱国会章程

[Revidierte Fassung vom 29. Dezember 2016]

Kapitel 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Der Name der Vereinigung lautet Chinesische katholische patriotische Vereinigung [*Zhongguo tianzhujiao aiguoahui* 中国天主教爱国会] (Name in englischer Übersetzung: Chinese Catholic Patriotic Association, englische Abkürzung: CCPA). Die gemeinsame Bezeichnung mit der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz lautet „Eine Vereinigung Eine Konferenz“ [*yi hui yi tuan* 一会一团].¹

§ 2. Die Vereinigung ist eine das Land und die Religion liebende [*ai guo ai jiao* 爱国爱教] Massenorganisation [*qunzhong tuanti* 群众团体], die freiwillig [*ziyuan* 自愿]² aus Klerus und Gläubigen der katholischen Kirche des ganzen Landes gebildet ist.

§ 3. Der Zweck der Vereinigung ist: Klerus und Gläubige der katholischen Kirche des ganzen Landes zusammenzuschließen und dazu anzuleiten, die Führung der Kommunistischen Partei Chinas und das sozialistische System zu unterstützen, die Verfassung, die Gesetze, die Rechtsvorschriften und die Politik des Staates zu befolgen; das Banner

1 Die gemeinsame Bezeichnung „Eine Vereinigung Eine Konferenz“ für die kombinierten offiziellen Leitungsgremien der katholischen Kirche erscheint erstmals in den Revisionsentwürfen der Satzungen von 2004 bzw. in den Satzungen von 2010. Seither werden wichtige Sitzungen, Beschlüsse und Verlautbarungen meist von diesem Doppelgremium (in gemeinsamen Versammlungen der unterschiedlichen Führungsebenen, wie der Vorsitzenden/Verantwortlichen beider Gremien, der Ständigen Ausschüsse beider Gremien, oder in gemeinsamer Vollversammlung der Kommission der Patriotischen Vereinigung und der Bischofskonferenz, vgl. §§ 9, 11, 13.4, 16.1, 16.5, 20) abgehalten bzw. verabschiedet. Das betrifft teilweise auch Fragen des Bischofsamts. Beispielsweise verabschiedete eine gemeinsame Versammlung der Ständigen Ausschüsse der Patriotischen Vereinigung und der Bischofskonferenz am 12. Dezember 2012 eine neue Fassung der „Bestimmungen der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz für die Wahl und Weihe von Bischöfen“. – Die Revisionsentwürfe der Satzungen von Patriotischer Vereinigung und Bischofskonferenz für die 7. Nationalversammlung im Juli 2004 wurden nicht wie sonst üblich in *Zhongguo tianzhujiao*, der Zeitschrift der offiziellen katholischen Leitungsgremien, veröffentlicht, so dass ihr Status unklar ist; der Übersetzerin lag nur eine Online-Version der Revisionsentwürfe von 2004 vor (für die Satzung der Patriotischen Vereinigung: www.ccccn.org/article/other/Legal/fagui/2008-01-25/1580.html, gesehen am 9. April 2008; dieser Link funktioniert nicht mehr). Die von der 8. Nationalversammlung im Dezember 2010 revidierten Satzungen beider Gremien erschienen in *Zhongguo tianzhujiao* 2011, Nr. 2, S. 7-13.

2 Das Wort „freiwillig“ stand noch nicht in der Satzung von 1998 (und findet sich interessanterweise in den Satzungen keiner der offiziellen Leitungsgremien der anderen vier Religionen). Wie die bisherige religionspolitische Praxis zeigt, lässt sich jedoch daraus *de facto* kein Anrecht auf Nicht-Mitgliedschaft ableiten. Überhaupt enthält die Satzung keine Angaben dazu, ob und wie Mitgliedschaft erworben oder niedergelegt werden kann oder welche Rechte und Pflichten Mitglieder haben.

des Patriotismus [*ai guo* 爱国] und der Liebe zur Kirche [*ai jiao* 爱教] hochzuhalten, in politischen, wirtschaftlichen und kirchlichen Angelegenheiten am Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung [*duli zizhu ziban yuanze* 独立自主自办原则]³ festzuhalten, die Souveränität des Staates und das Recht auf Autonomie in kirchlichen Angelegenheiten zu unterstützen, an der Richtung auf Sinisierung [*Zhongguohua* 中国化] hin festzuhalten,⁴ sich an die sozialistische Gesellschaft anzupassen [*yu shehuizhuyi shehui xiang shiying* 与社会主义社会相适应]⁵ und im Geist der demokratischen Verwaltung der Kirche [*minzhu ban jiao* 民主办教]⁶ den Organisationen für kirchliche Angelegenheiten [*jiaowu zuzhi* 教务组织]⁷ zu helfen, die Seelsorgs- und Evangelisierungsarbeit gut durchzuführen; Klerus und Laien des ganzen Landes anzuleiten, eine positive Rolle beim Vorantreiben der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung zu spielen,⁸ die Einheit des

Vaterlandes, den Zusammenschluss der Nationalitäten, die gesellschaftliche Harmonie, die Eintracht der Religionen und den Weltfrieden zu schützen und ihre Kräfte für die Verwirklichung des chinesischen Traums vom großen Wiedererstarben der chinesischen Nation [*Zhonghua minzu weida fuxing de Zhongguo meng* 中华民族伟大复兴的中国梦]⁹ einzusetzen.

§ 4. Die Vereinigung untersteht der geschäftlichen Anleitung sowie der Beaufsichtigung und Verwaltung durch die Staatliche Administration [Büro] für religiöse Angelegenheiten [*Guojia zongjiao shiwu ju* 国家宗教事务局] als der für die Geschäfte zuständigen Einheit [*yewu zhuguan danwei* 业务主管单位] und durch das Ministerium für Zivilverwaltung als der Behörde für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften [*shetuan dengji guanli jiguan* 社团登记管理机关].¹⁰

§ 5. Der Sitz der Vereinigung ist Beijing.

Kapitel 2 Aufgabenbereiche

§ 6. Die Hauptaufgaben der Vereinigung sind:

1. Unter der Führung der Kommunistischen Partei Chinas und der Volksregierung in den katholischen Kreisen des ganzen Landes ideologische Erziehung zu Patriotismus und zu Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung der Kirche zu entfalten, an der Richtung auf Sinisierung hin festzuhalten und eine gesunde Entwicklung der Kirche zu wahren;¹¹
2. die Rolle einer Brücke und eines Verbindungsglieds zwischen den breiten Massen der Gläubigen und der Regierung auszuüben sowie Klerus und Gläubige des ganzen Landes zusammenzuschließen und dazu anzuleiten, ihre Kräfte für den Aufbau einer harmonischen Gesellschaft [*hexie shehui* 和谐社会],¹² für den umfassenden Aufbau einer Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand [*xiao kang shehui* 小康社会]¹³ und für die Verwirklichung des chinesischen Traums vom großen

9 Dieser Passus wurde 2016 neu eingefügt. Es handelt sich um ein zentrales ideologisches Konzept der Regierung Xi Jinping.

10 § 4 wurde 2016 etwas umformuliert und um diese beiden Fachtermini ergänzt, die in den einschlägigen Verwaltungsrechtsnormen, wie den Vorschriften für die Registrierung und Verwaltung gesellschaftlicher Körperschaften (1998, dort nur der Begriff *yewu zhuguan danwei*) und den Vorschriften für die Verwaltung von Stiftungen (2004), verwendet werden.

11 Hier wurde das religionspolitische Schlagwort der Sinisierung noch einmal neu eingefügt. Die Passage lautete in der Fassung von 2010: „und eine korrekte Entwicklung der Kirche zu gewährleisten“.

12 Ein zentrales ideologisches Konzept der Ära Hu Jintao. Vgl. auch Roman Malek, „Hexie shehui: Eine neue Utopie? Der Aufbau einer harmonischen und stabilen Gesellschaft und die Rolle der Religionen“, in: *China heute* 2005, Nr. 6, S. 195-198.

13 Bis zum Jahr 2021, dem 100. Gründungsjahr der KP Chinas, soll der „Aufbau einer Gesellschaft mit bescheidenem Wohlstand“ umfassend vollendet werden. Dies ist eines der zwei „100-Jahre-Ziele“ für die weitere

3 Das „Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung“ findet sich nur in den Satzungen der katholischen, protestantischen und islamischen Leitungsgremien, nicht bei Buddhisten und Daoisten. Bei den drei erstgenannten Religionen sieht die chinesische Religionspolitik also offenbar die Notwendigkeit, die ähnlich auch in Artikel 36 der Verfassung festgelegte Unabhängigkeit von ausländischen Kräften eigens zu betonen. Autonomie und Unabhängigkeit der chinesischen Kirche gehörten seit der Gründung der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung im Juli 1957 zu den Grundsätzen der Vereinigung, wiewohl man bei der Gründungsversammlung zunächst noch versuchte, sie nur auf die politischen und wirtschaftlichen, nicht auf die religiösen Verbindungen zum Vatikan zu beziehen; vgl. Anthony S.K. Lam, *The Catholic Church in Present-Day China. Through Darkness and Light*, Leuven – Hongkong 1997, S. 35. Papst Benedikt XVI. bezeichnete in seinem Brief an die Kirche in China von 2007 die Prinzipien der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung sowie der demokratischen Verwaltung der Kirche in den Satzungen der Leitungsgremien als „mit der katholischen Lehre unvereinbar“ (Nr. 7).

4 Dieser Passus wurde 2016 neu eingefügt. „Sinsierung“ wurde zu einer Hauptforderung von Partei und Staat an die Religionsgemeinschaften des Landes, seit KP-Generalsekretär und Staatspräsident Xi Jinping diese Wendung bei Reden auf einer Parteisitzung zur Einheitsfrontarbeit am 20. Mai 2015 und auf der Nationalen Konferenz zur Religionsarbeit am 22./23. April 2016 verwendete (vgl. *China heute* 2015, Nr. 3, S. 162-164; 2016, Nr. 2, S. 72-74, 83-86). Auch in der aktuellen Satzung der Chinesischen islamischen Vereinigung (verabschiedet am 28. November 2016) wurde der Verweis auf die „Sinsierung“ ergänzt.

5 Das Konzept der „Anpassung an die sozialistische Gesellschaft“ wurde von KP-Generalsekretär und Staatspräsident Jiang Zemin auf einer Parteisitzung zur Einheitsfrontarbeit 1993 und auf der Nationalen Konferenz zur Religionsarbeit 2001 im religionspolitischen Kanon etabliert.

6 Der Begriff der „demokratischen Verwaltung der Kirche“ findet sich noch nicht in der Satzung der Vereinigung von 1998, er wurde erst danach eingefügt. Er taucht interessanterweise auch in den aktuellen Satzungen der offiziellen Leitungsgremien der vier anderen – traditionell weniger hierarchisch organisierten – Religionen nicht auf.

7 Der Begriff erscheint 2010 zum ersten Mal in der Satzung der Vereinigung. Es ist nicht klar, was damit gemeint ist; möglicherweise wird er als Sammelbegriff für die Bischofskonferenz, die Kommissionen für kirchliche Angelegenheiten (vgl. § 9 dieser Satzung), die Diözesen und die Pfarreien benutzt. In der Satzung der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz (2016), § 2, heißt es, dass die Bischofskonferenz „das führende Organ für kirchliche Angelegenheiten“ ist.

8 Diese Formulierung lehnt sich an eine Passage zur Religion an, die am 21. Oktober 2007 neu in die Statuten der KP Chinas aufgenommen wurde; sie lautet: „[Die Partei] verwirklicht voll den grundlegenden Kurs der Partei in der Religionsarbeit und schließt die gläubigen Massen zusammen, damit sie einen Beitrag zur wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung leisten“; vgl. *China heute* 2008, Nr. 1-2, S. 5-6.

Wiedererstarke der chinesischen Nation¹⁴ einzusetzen.

3. der Regierung bei der Durchführung der Politik der Freiheit des religiösen Glaubens zu helfen und die legalen Rechte und Interessen der Kirche zu schützen;
4. zusammen mit der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz ein umfassendes System der relevanten katholischen Regeln und Satzungen aufzustellen und den Aufbau des theologischen Denkens [*shenxue sixiang jianshe* 神学思想建设]¹⁵ voranzutreiben;¹⁶
5. den Organisationen für kirchliche Angelegenheiten zu helfen, die theologischen Ausbildungsstätten gut zu leiten und die Arbeit der Heranbildung einer katholischen Personalreserve gut durchzuführen;
6. den Organisationen für kirchliche Angelegenheiten zu helfen, die Diözesan- und Pfarrarbeit gut zu machen, harmonische Pfarreien aufzubauen und den breiten Massen der Gläubigen zu dienen;
7. die eigenen Vorzüge zu entfalten, gute Arbeit zur Selbsterhaltung [*ziyang* 自养] der Kirche zu leisten, um eine wirtschaftliche Grundlage für die Seelsorgs- und Evangelisierungsunternehmungen zu schaffen;
8. soziale Dienstleistungsarbeit zu entfalten, soziale gemeinnützige Wohltätigkeitsunternehmungen einzurichten und die Gläubigen und Kleriker dazu anzuleiten, der Gesellschaft und dem Wohl der Menschen zu dienen;
9. mit den Gebieten Hongkong, Macau und Taiwan sowie mit katholischen Kreisen im Ausland freundschaftlichen Austausch zu entfalten, [um, auf der Basis von gegenseitigem Respekt,¹⁷ das Verständnis [füreinander] zu vertiefen, die Freundschaft zu fördern, die Vereinigung des Vaterlandes voranzutreiben und den Weltfrieden zu schützen;
10. die Verbindung mit den katholischen patriotischen Vereinigungen der Provinzen (Autonomen Gebiete, Regierungsunmittelbaren Städte) zu verstärken, [um] die Arbeit anzuleiten, [Informationen über] die Situation zu kommunizieren, aktiv zu untersuchen und zu studieren sowie den patriotischen Vereinigungen der Provinzen (Autonomen Gebiete, Regierungsunmittelbaren Städte) Dienste zur Verfügung zu stellen.

Entwicklung des Landes, die die KP Chinas auf ihrem 18. Parteitag im Jahr 2005 festlegte; vgl. german.chinatoday.com.cn 30.09.2015.

14 Dieser Passus wurde 2016 neu eingefügt.

15 Der „Aufbau des theologischen Denkens“ wurde 1998 von den beiden offiziellen protestantischen Leitungsgremien beschlossen; der Begriff stammt von Bischof Ding Guangxun, einer prägenden Gestalt des offiziellen chinesischen Protestantismus. Vgl. Winfried Glüer, „Zum Tod von Bischof K.H. Ting (1915–2012)“, in: *China heute* 2012, Nr. 4, S. 241–244, hier S. 244, und die Rezension von Chloë Starrs Buch *Chinese Theology. Text and Context* in der Bibliographie dieser Nummer von *China heute*. In der Satzung der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung erscheint der Begriff erstmals 2010.

16 Die Punkte 4–6 finden sich noch nicht in der Satzung der Vereinigung von 1998, sie wurden erst danach eingefügt. Sie verknüpfen die Aufgaben von Patriotischer Vereinigung und kirchlicher Leitung.

17 Dieser Passus wurde 2016 neu eingefügt.

§ 7. Die katholischen patriotischen Vereinigungen der Provinzen (Autonomen Gebiete, Regierungsunmittelbaren Städte) sind verpflichtet, die Beschlüsse der [nationalen] Vereinigung zu respektieren und auszuführen.

Kapitel 3

Organisatorische Struktur, Bestellung und Abberufung der Verantwortlichen

§ 8. Das höchste Organ der Vereinigung ist die **Nationalversammlung der Vertreter der katholischen Kirche Chinas** [*Zhongguo tianzhujiao quanguo daibiao huiyi* 中国天主教全国代表会议]. Ihre Befugnisse sind:

1. die Satzung der Vereinigung zu formulieren und zu revidieren;
2. den Arbeits- und den Finanzbericht anzuhören und zu prüfen, die gemeinsam von der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz über die letzte Amtsperiode erstellt werden;¹⁸
3. den Kurs für die Arbeit der Kommission [*weiyuanhui* 委员会] in der laufenden Amtsperiode zu diskutieren und festzulegen;
4. die Kommission, den Ständigen Ausschuss [*changwu weiyuanhui* 常务委员会], den Vorsitzenden, die Vizevorsitzenden und den Generalsekretär¹⁹ der Vereinigung durch Wahl zu bestellen;
5. über die Beendigung [der Vereinigung] zu entscheiden;
6. über andere wichtige Angelegenheiten zu entscheiden.

§ 9. Die Anzahl und das Verfahren für die Bestellung der Vertreter der Nationalversammlung werden vom Ständigen Ausschuss der Vereinigung und vom Ständigen Ausschuss der Bischofskonferenz gemeinsam beraten und festgelegt. Die Vertreter werden von den Patriotischen Vereinigungen und den Kommissionen für kirchliche Angelegenheiten [*jiaowu weiyuanhui* 教务委员会]²⁰ der Provinzen, Autonomen Gebiete und Regierungsunmittelbaren Städte vorgeschlagen, sie sind weitgehend repräsentativ.

18 Bis 1998 waren in den Satzungen getrennte Arbeitsberichte von Patriotischer Vereinigung und Bischofskonferenz vorgesehen.

19 Vorsitzender, Vizevorsitzende, Generalsekretär: diese Begriffe sind im Chinesischen geschlechtsneutral und werden hier der Einfachheit halber nur in der maskulinen Form übersetzt. In der seit Dezember 2016 amtierenden Leitung der Patriotischen Vereinigung sind der Vorsitzende und der Generalsekretär männlich, unter den zehn Vizevorsitzenden sind zwei Frauen. Aktuell hat die Patriotische Vereinigung außerdem neun stellvertretende Generalsekretäre. Vgl. *China heute* 2017, Nr. 1, S. 5.

20 Der Doppelstruktur der offiziellen katholischen Leitungsgremien auf nationaler Ebene (d.h. Chinesische katholische patriotische Vereinigung und Bischofskonferenz) entsprechen auf Provinzebene Patriotische Vereinigungen und Kommissionen für kirchliche Angelegenheiten, zusammengefasst als „*liang hui*“ 两会 („zwei Gremien“) bezeichnet. Die Kommissionen für kirchliche Angelegenheiten existieren dabei als „kirchliche“ Gremien neben Diözesen und Pfarreien. Die katholischen *lianghuis* einiger Provinzen (Sichuan, Henan, Shaanxi) verfügen über eigene Webauftritte.

§ 10. Die Nationalversammlung der Vertreter kann nur dann tagen, wenn mindestens zwei Drittel der Vertreter anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden nur dann wirksam, wenn sie von mindestens der Hälfte der anwesenden Vertreter durch Abstimmung angenommen werden.

§ 11. Der Ständige Ausschuss der Vereinigung und der Ständige Ausschuss der Bischofskonferenz beschließen gemeinsam die Einberufung der Nationalversammlung der Vertreter. Sie tagt alle fünf Jahre.²¹

Wird aufgrund besonderer Umstände eine vorzeitige Einberufung notwendig, muss dies vom Ständigen Ausschuss der Vereinigung und vom Ständigen Ausschuss der Bischofskonferenz in gemeinsamer Versammlung durch Abstimmung beschlossen und dann zur Überprüfung an die für die Geschäfte zuständige Behörde gemeldet und durch die Behörde für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften genehmigt werden.

§ 12. Die Vereinigung hat einen Vorsitzenden, mehrere Vizevorsitzende, einen Generalsekretär sowie mehrere Mitglieder des Ständigen Ausschusses und der Kommission.

§ 13. Die **Kommission** der Vereinigung ist das ausführende Organ der Nationalversammlung der Vertreter. Ihre Befugnisse sind:

1. Beschlüsse und Entscheidungen der Nationalversammlung der Vertreter auszuführen;
2. den Arbeitsbericht des Ständigen Ausschusses zu überprüfen;
3. relevante Beschlüsse zu diskutieren und zu verabschieden;
4. auf Vorschlag der Gemeinsamen Versammlung der Vorsitzenden der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz [*Zhongguo tianzhujiao aiguihui he Zhongguo tianzhujiao zhujiaotuan zhuxi lianxi huiyi* 中国天主教爱国会和中国天主教主教团主席联席会议]²² eine gemeinsame Versammlung aller Kom-

missionsmitglieder der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und aller Mitglieder der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz einzu-berufen, [um] Kommissionsmitglieder und Vizevorsitzende zu ergänzen, abuberufen oder ihren Rücktritt anzunehmen; [um] einen Vorsitzenden abuberufen oder seinen Rücktritt anzunehmen und einen Ersatz-Vorsitzenden vorzuschlagen [*tuiju* 推举],²³

5. über andere wichtige Angelegenheiten zu entscheiden.

§ 14. Die Amtsperiode der Kommission der Vereinigung beträgt 5 Jahre; Kommissionsmitglieder können für weitere Amtsperioden wiedergewählt werden. Die Kommission kann nur dann tagen, wenn mindestens zwei Drittel der Kommissionsmitglieder anwesend sind. Ihre Beschlüsse werden nur dann wirksam, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Kommissionsmitglieder durch Abstimmung angenommen werden.

§ 15. Die Vollversammlung der Kommission der Vereinigung wird vom Ständigen Ausschuss der Vereinigung einberufen. Sie wird alle zwei Jahre einberufen; wenn nötig, kann sie vorverlegt oder verschoben werden.²⁴

§ 16. Der **Ständige Ausschuss** ist das ausführende Organ der Kommission der Vereinigung. Wenn die Kommission nicht tagt, übt er die folgenden Befugnisse aus:

1. Gemeinsam mit dem Ständigen Ausschuss der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz die Einberufung der Nationalversammlung der Vertreter zu beschließen; die Vollversammlung der Kommission zu beschließen, einzuberufen und zu leiten sowie die Dokumente für die Vollversammlung der Kommission zu überprüfen und vorzulegen;
2. den von der Nationalversammlung der Vertreter festgelegten Kurs für die Arbeit [der Kommission] umzusetzen und auszuführen;
3. entsprechend den Arbeitserfordernissen zusammen mit dem Ständigen Ausschuss der Chinesischen ka-

21 Dieser Turnus ist von der staatlichen Religionspolitik vorgegeben und gilt auch für die Nationalversammlungen der Vertreter der vier anderen anerkannten Religionen.

22 Von der personellen Besetzung scheinen sich die hier in § 13.4 und unter fast identischer Bezeichnung in § 16.5 genannte „Gemeinsame Versammlung der Vorsitzenden der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz“ nicht von der „Gemeinsamen Versammlung der Verantwortlichen der Chinesischen katholischen „Eine Vereinigung Eine Konferenz““ (§ 20) zu unterscheiden – beide setzen sich aus den Vorsitzenden, Vizevorsitzenden und Generalsekretären beider Leitungsgremien zusammen.

Für die „Gemeinsame Versammlung der Vorsitzenden der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz“ finden sich auf der Website der offiziellen katholischen Leitungsgremien chinacatholic.cn eigene Statuten („System für die Gemeinsame Versammlung der Vorsitzenden der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz“ 中国天主教爱国会、中国天主教主教团主席联席会议制度), deren Zustandekommen nicht ganz klar ist. Sie wurden zusammen mit zwei weiteren umstrittenen Dokumenten

(„System für die Verwaltung der katholischen Diözesen in China“ 中国天主教教区管理制度 und „Vorschriften für die Arbeit der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung“ 中国天主教爱国会工作条例) im März 2003 auf einer gemeinsamen Sitzung des Ständigen Ausschusses der Patriotischen Vereinigung und Vertretern der Bischofskonferenz verabschiedet. Laut Anthony Lam (in *Tripod* Nr. 135, Winter 2004, S. 54) hätten die drei Dokumente von der 7. Nationalversammlung der katholischen Vertreter im Juli 2004 bestätigt werden müssen, um Gültigkeit zu erlangen, was aber damals nicht geschah. Die Zeitschrift *Tripod* widmete ihre gesamte Ausgabe Nr. 130 (Herbst 2003) der Übersetzung und kritischen Diskussion dieser drei Dokumente.

23 Die Passage lautete in der Fassung von 2010: „einen Ersatz-Vorsitzenden zu wählen [*xuanju* 选举]. Einem Kommentar von UCAN (21.03.2017) zufolge gibt diese Änderung den Behörden die Möglichkeit zu verhindern, dass die Mitglieder der Gremien den Vorsitzenden durch eine den Behörden nicht genehme Person ersetzen. Die gleiche Änderung wurde in der Satzung der Bischofskonferenz vorgenommen.

24 Der in der Fassung von 2010 in § 15 enthaltene Zusatz: „wenn besondere Umstände vorliegen, kann sie auch auf andere Weise einberufen werden“ wurde 2016 gestrichen.

tholischen Bischofskonferenz Sonderkommissionen [zhuanmen weiyuanhui 专门委员会] sowie Arbeitsorgane [gongzuo jigou 工作机构] und Verwaltungsorgane [banshi jigou 办事机构] einzurichten und die Arbeitsberichte der verschiedenen Sonderkommissionen zu überprüfen;

4. ein System von relevanten Regeln und Satzungen zu überprüfen und zu verabschieden;
5. wenn notwendig, kann [er] auf Vorschlag der Gemeinsamen Versammlung der Vorsitzenden der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz Mitglieder der Kommission ergänzen oder abberufen; die Amtszeit ergänzter Kommissionsmitglieder endet mit der nächsten Nationalversammlung der Vertreter;
6. andere in Zusammenhang stehende wichtige Punkte zu überprüfen und zu verabschieden.

§ 17. Die Amtsperiode des Ständigen Ausschusses beträgt 5 Jahre; Ausschussmitglieder können für weitere Amtsperioden wiedergewählt werden. Der Ständige Ausschuss kann nur dann tagen, wenn mindestens zwei Drittel der Ausschussmitglieder anwesend sind. Seine Beschlüsse werden nur dann wirksam, wenn sie von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Ausschussmitglieder durch Abstimmung angenommen werden.

§ 18. Die Versammlung des Ständigen Ausschusses der Vereinigung wird vom Vorsitzenden einberufen. Sie wird einmal im Jahr einberufen; wenn nötig, kann sie vorverlegt oder verschoben werden.²⁵

§ 19. **Die Versammlung der Vorsitzenden** [zhuxi huiyi 主席会议] setzt sich aus dem Vorsitzenden, den Vizevorsitzenden und dem Generalsekretär der Vereinigung zusammen und wird einmal im Halbjahr abgehalten. Die Hauptfunktionen der Versammlung der Vorsitzenden sind:

1. Wichtige Geschäfte [huiwu 会务] des Ständigen Ausschusses zu diskutieren und zu behandeln, wenn dieser nicht tagt;
2. Programm und Tagesordnung für die Versammlungen des Ständigen Ausschusses zu beschließen sowie die Dokumente für die Versammlungen des Ständigen Ausschusses zu überprüfen und vorzulegen;
3. die Jahrespläne der Sonderkommissionen und der Verwaltungsorgane zu studieren und zu beschließen;
4. auf Grundlage der Nominierungen durch den Generalsekretär stellvertretende Generalsekretäre sowie Vorsitzende und Vizevorsitzende für die Sonderkommissionen auszuwählen;

5. andere wichtige Punkte zu überprüfen und zu beschließen.

§ 20. Bei wichtigen Angelegenheiten müssen der Vorsitzende, die Vizevorsitzenden und der Generalsekretär der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung mit dem Vorsitzenden, den Vizevorsitzenden und dem Generalsekretär der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz eine gemeinsame Versammlung (im Folgenden kurz als **Gemeinsame Versammlung der Verantwortlichen der Chinesischen katholischen „Eine Vereinigung Eine Konferenz“** [Zhongguo tianzhujiao „yi hui yi tuan“ fuze ren lianxi huiyi 中国天主教“一会一团”负责人联席会议] bezeichnet)²⁶ abhalten, [um] gemäß dem Geist der demokratischen Verwaltung der Kirche „kollektive Führung, demokratische Verwaltung, gegenseitige Konsultation und gemeinsame strategische Entscheidung“²⁷ zu praktizieren und die Seelsorgs- und Evangelisierungsunternehmungen voranzubringen.

§ 21. **Der Vorsitzende, die Vizevorsitzenden und der Generalsekretär** der Vereinigung müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

1. [Sie müssen] die Führung der Kommunistischen Partei Chinas unterstützen, das sozialistische Vaterland glühend lieben, die Verfassung, die Gesetze, die Rechtsvorschriften und die Politik des Staates befolgen und von guter politischer Qualität sein;
2. das Banner des Patriotismus und der Liebe zur Kirche hochhalten, leidenschaftlich dem Herrn dienen und am Prinzip der Unabhängigkeit, Autonomie und Selbstverwaltung festhalten;
3. in katholischen Kreisen eine relativ hohe Reputation haben.
4. Der Vorsitzende und die Vizevorsitzenden dürfen zum Zeitpunkt ihrer Wahl nicht älter als **70 Jahre**²⁸ sein. Der Generalsekretär ist hauptamtlich [tätig], er darf zum Zeitpunkt seiner Wahl nicht älter als 65 Jahre sein.
5. [Sie müssen] die volle Geschäftsfähigkeit besitzen.

§ 22. **Der Vorsitzende** der Vereinigung leitet die laufende Arbeit des Ständigen Ausschusses. Er übt die folgenden Pflichten aus:

1. Er vertritt die Vereinigung nach außen und leitet die internen Geschäfte der Vereinigung;
2. er beruft ein und leitet die Versammlung der Vorsitzenden, die Versammlung des Ständigen Ausschusses, die Vollversammlung der Kommission oder andere betref-

²⁵ Der in der Fassung von 2010 in § 18 enthaltene Zusatz: „wenn besondere Umstände vorliegen, kann sie auch auf andere Weise einberufen werden“ wurde 2016 gestrichen.

²⁶ Vgl. Anm. 22.

²⁷ Diese als Zitat markierte Formulierung findet sich auch im „System für die Gemeinsame Versammlung der Vorsitzenden der Chinesischen katholischen patriotischen Vereinigung und der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz“, § 1; vgl. Anm. 22.

²⁸ In der Fassung von 2010 hieß es: „nicht älter als **75 Jahre**“.

fende Versammlungen, er diskutiert und entscheidet über wichtige Geschäfte der Vereinigung;

3. er überprüft die Umsetzung der Beschlüsse der Nationalversammlung der Vertreter, der Kommission und des Ständigen Ausschusses;
4. er unterzeichnet als Vertreter dieser Körperschaft [d.h. der Vereinigung] betreffende wichtige Dokumente;
5. er leitet zusammen mit dem Vorsitzenden der Chinesischen katholischen Bischofskonferenz die Gemeinsame Versammlung der Verantwortlichen der Chinesischen katholischen „Eine Vereinigung Eine Konferenz“.

§ 23. Der Vorsitzende der Vereinigung ist der gesetzliche Vertreter [*fading daibiaoren* 法定代表人] der Vereinigung. Falls besondere Umstände es erfordern, dass ein Vizevorsitzender oder der Generalsekretär als gesetzlicher Vertreter fungieren, haben diese erst dann den Status eines gesetzlichen Vertreters inne, nachdem dies zur Überprüfung an die für die Geschäfte zuständige Behörde gemeldet und durch die Behörde für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften genehmigt wurde. Der gesetzliche Vertreter der Vereinigung kann nicht gleichzeitig gesetzlicher Vertreter einer anderen Körperschaft sein.

§ 24. Die Amtszeit des Vorsitzenden der Vereinigung beträgt jeweils 5 Jahre. Er kann wiedergewählt werden, jedoch darf seine Amtszeit nicht zwei Wahlperioden übersteigen. Falls besondere Umstände es erfordern, dass die Amtszeit verlängert wird, muss dies von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Vertreter der Nationalversammlung durch Abstimmung angenommen, zur Überprüfung an die für die Geschäfte zuständige Behörde gemeldet und durch die Behörde für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften genehmigt werden,²⁹ erst dann kann die Amtszeit verlängert werden.

§ 25. Die **Vizevorsitzenden** der Vereinigung unterstützen den Vorsitzenden bei der Arbeit. Die Amtszeit der Vizevorsitzenden beträgt jeweils 5 Jahre, sie können wiedergewählt werden.

§ 26. Der **Generalsekretär** der Vereinigung ist unter der Leitung des Vorsitzenden für die Erledigung der laufenden Geschäfte der Vereinigung zuständig. Er übt die folgenden Pflichten aus:

1. Er ist für die Vorbereitung der Versammlung der Kommission, der Versammlung des Ständigen Ausschusses und der Versammlung der Vorsitzenden sowie die damit zusammenhängenden Dinge zuständig, er schlägt dem Vorsitzenden den Termin und die Tagesordnung

- für diese Versammlungen vor, er leitet das Konzipieren der entsprechenden Sitzungsdokumente;
2. er organisiert die Durchführung der von der Versammlung der Kommission, der Versammlung des Ständigen Ausschusses und der Versammlung der Vorsitzenden verabschiedeten Beschlüsse und Entscheidungen;
3. er ist zuständig für die Organisation und Durchführung der laufenden Arbeiten und Aufgaben der Vereinigung;
4. er erledigt andere ihm von dem Vorsitzenden oder den Vizevorsitzenden übertragene Arbeiten.

Die Amtszeit des Generalsekretärs beträgt jeweils 5 Jahre, er kann wiedergewählt werden.

§ 27. Die stellvertretenden Generalsekretäre der Vereinigung unterstützen den Generalsekretär bei der Arbeit. Die Amtszeit der stellvertretenden Generalsekretäre beträgt jeweils 5 Jahre.

§ 28. Die Vereinigung kann nach Bedarf Ehrenvorsitzende und Berater ernennen.³⁰

Kapitel 4

Prinzipien für die Verwaltung und Nutzung des Vermögens

§ 29. Die Mittel der Vereinigung [stammen aus folgenden] Quellen:

1. Mieteinnahmen aus Immobilien;
2. Spenden;
3. Zinsen;
4. andere legale Einnahmen.

§ 30. Die Mittel müssen für den durch diese Satzung festgelegten Tätigkeitsbereich und die Entwicklung der Sache verwendet werden, sie dürfen nicht an Einzelpersonen verteilt werden.

30 Der Passus „nach Bedarf“ wurde 2016 neu eingefügt. Dafür wurden die in der Fassung von 2010 enthaltenen folgenden 4 Unterpunkte von § 28 gestrichen:

1. Die Kandidaten für [die Ämter der] Ehrenvorsitzenden und Berater werden von der Vorsitzendenkonferenz der Nationalversammlung der Vertreter vorgeschlagen und durch Annahme durch die Nationalversammlung der Vertreter bestellt.
2. Die Kandidaten für [die Ämter der] Ehrenvorsitzenden und Berater sollen die in § 21 genannten Voraussetzungen erfüllen und außerdem im Allgemeinen aus den Reihen der Verantwortlichen der „Einen Vereinigung Einen Konferenz“ in der letzten Amtsperiode bestellt werden. Bei der Wahl gibt es keine Beschränkung hinsichtlich des Alters und der Anzahl der Amtsperioden.
3. Die Ehrenvorsitzenden und Berater sind nicht stimmberechtigte Mitglieder in der Gemeinsamen Versammlung der Verantwortlichen der Chinesischen katholischen „Eine Vereinigung Eine Konferenz“.
4. Die Amtszeit der Ehrenvorsitzenden und Berater beträgt jeweils 5 Jahre. Einem Kommentar von UCAN (21.03.2017) zufolge gibt diese Änderung den Behörden die Möglichkeit, eine Person in einem hohen Amt der beiden Leitungsgremien zu installieren, ohne dass die Nationalversammlung der Vertreter dies bestätigen muss.

29 Hier wurde 2016 die Formulierung entsprechend § 4 präzisiert. In der Fassung von 2010 lautete der Passus „den zuständigen Behörden zur Genehmigung gemeldet werden“.

§ 31. Die Vereinigung stellt gemäß der Finanzordnung des Staates strenge Regeln für die Finanzverwaltung auf und stellt sicher, dass die Buchführungsunterlagen den Gesetzen entsprechen, wahr, korrekt und vollständig sind.

§ 32. Die Vereinigung stellt fachlich qualifiziertes Personal für Buchführung und Kassenführung bereit, sie respektiert die Finanzordnung des Staates; das Buchführungspersonal muss Buchführungsberechnungen durchführen, [es wird] Buchführungskontrolle praktiziert. Wird das Buchführungspersonal versetzt oder verlässt die Stelle, müssen mit dem Nachfolger streng nach den einschlägigen staatlichen Bestimmungen die Übergabeformalitäten durchgeführt werden.

§ 33. Die Vermögensverwaltung der Vereinigung erfolgt streng nach der Finanzverwaltungsordnung des Staates, sie untersteht der Aufsicht der Nationalversammlung der Vertreter und der Finanzbehörden, eingeschlossen die Aufsicht der Rechnungsprüfungsorgane über staatliche Geldzuweisungen, Spenden aus der Gesellschaft und Hilfsgelder.

§ 34. Bevor eine Amtsperiode der Vereinigung [endet] oder ihr gesetzlicher Vertreter wechselt, wird eine von der Behörde für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften und der für die Geschäfte zuständigen Einheit organisierte Rechnungsprüfung durchgeführt.

§ 35. Das Vermögen der Vereinigung darf sich keine Behörde und keine Einzelperson unrechtmäßig aneignen, aufteilen oder für andere Zwecke verwenden.

§ 36. Das Gehalt, Versicherungen und Sozialleistungen der hauptamtlichen Mitarbeiter der Vereinigung erfolgen gemäß den staatlichen Bestimmungen für öffentliche Institutionen.

Kapitel 5 Verfahren für die Revision der Satzung

§ 37. Eine Revision der Satzung der Vereinigung muss von mindestens zwei Dritteln der bei der Nationalversammlung der Vertreter anwesenden Vertreter durch Abstimmung angenommen werden.

§ 38. Die revidierte Satzung der Vereinigung kann erst in Kraft treten, nachdem sie innerhalb von 15 Tagen nach ihrer Verabschiedung durch die Nationalversammlung der Vertreter zur Überprüfung und Genehmigung an die für die Geschäfte zuständige Einheit gemeldet und danach durch die Behörde für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften bestätigt wurde.

Kapitel 6 Verfahren für die Beendigung und die Behandlung des Vermögens nach der Beendigung

§ 39. Wenn die Vereinigung ihren Zweck erfüllt hat oder sich selbst auflöst oder aufgrund von Spaltung, Zusammenlegung oder aus anderen Gründen aufgehoben werden muss, legen die Kommission oder der Ständige Ausschuss einen Antrag auf Beendigung vor.

§ 40. Die Beendigung der Vereinigung muss von der Nationalversammlung der Vertreter durch Abstimmung angenommen und an die für die Geschäfte zuständige Einheit zur Überprüfung und Zustimmung gemeldet werden.

§ 41. Vor Beendigung der Vereinigung muss unter Leitung der für die Geschäfte zuständigen Einheit und der zuständigen Behörden eine Liquidationsorganisation gegründet werden, [um] die Forderungen und Verbindlichkeiten auszugleichen und weitere [durch die Beendigung] entstehende Angelegenheiten zu regeln. Im Zeitraum der Liquidation dürfen keine Aktivitäten außer der Liquidation durchgeführt werden.

§ 42. Die Vereinigung ist beendet, nachdem sie bei der Behörde für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften die Formalitäten für die Löschung der Registrierung erledigt hat.

§ 43. Nach der Beendigung der Vereinigung verbleibendes Vermögen muss, unter Aufsicht der für die Geschäfte zuständigen Einheit und der Behörde für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften, gemäß den einschlägigen staatlichen Bestimmungen für die Entwicklung von Unternehmungen verwendet werden, die mit dem Zweck der Körperschaft übereinstimmen.

Kapitel 7 Ergänzende Bestimmungen

§ 44. Diese Satzung wurde am 29. Dezember 2016³¹ von der Nationalversammlung der Vertreter durch Abstimmung angenommen.

§ 45. Das Recht der Auslegung dieser Satzung liegt beim Ständigen Ausschuss [der Vereinigung].

§ 46. Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bestätigung durch die Behörde für die Registrierung und Verwaltung von gesellschaftlichen Körperschaften in Kraft.

31 Fassung von 2010: „am 9. Dezember 2010“.